

Terminkalender zur Wahl des 19. Bayerischen Landtags am 8. Oktober 2023

1.1 Allgemeine Termine

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Frühestens 15.05.2022	Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung zur Aufstellung von Wahlbewerbern	Art. 28 Abs. 2 LWG
Frühestens 15.08.2022	Aufstellung der Stimmkreisbewerber und der Wahlkreisliste	Art. 28 Abs. 2 LWG, Art. 29 Abs. 5 LWG
Spätestens 08.07.2023	Wohnungsnahme in Bayern zur Erlangung der Stimmberechtigung	Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 LWG, Art. 1 Abs. 3 LWG
Spätestens 10.07.2023 (90.)	18:00 Uhr: Anzeige der Beteiligung an der Wahl von politischen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen, die im Landtag oder Bundestag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren	Art. 24 Abs. 1 LWG
Spätestens 21.07.2023 (79.)	Verbindliche Feststellung durch den Landeswahlausschuss für alle Wahlorgane, a) welche politischen Parteien oder sonstigen organisierten Wählergruppen im Landtag oder im Bundestag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren b) welche Vereinigungen, die nach Art. 24 LWG ihre Beteiligung angezeigt haben, sonst zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigt sind	Art. 25 Abs. 2 LWG
27.07.2023 (73.)	18:00 Uhr: Ablauf der Einreichungsfrist der Wahlkreisvorschläge beim Wahlkreisleiter	Art. 26 Abs. 2 LWG
11.08.2023 (58.)	Entscheidung über die Zulassung der Wahlkreisvorschläge durch den Wahlkreisausschuss	Art. 34 Abs. 1 LWG
Spätestens 14.08.2023 (55.)	18:00 Uhr: Beschwerden gegen die Zurückweisung oder teilweise Zurückweisung von Wahlkreisvorschlägen durch den Wahlkreisausschuss (beim Wahlkreisausschuss einzulegen)	Art. 34 Abs. 2 LWG
Spätestens 17.08.2023 (52.)	Entscheidung des Beschwerdeausschusses über die Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlkreisvorschlägen	Art. 34 Abs. 2 Satz 6 LWG
Frühestens 28.08.2023 (41.)	Erteilung von Wahlscheinen mit den Briefwahlunterlagen (soweit die Stimmzettel bereits vorliegen)	Art. 4 Abs. 2 LWG, § 25 Abs. 1 LWO
Spätestens 14.09.2023 (24.)	Bekanntmachung der Gemeinde nach dem Muster der Anlage 1 zur LWO über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, die Einspruchsmöglichkeit gegen das Wählerverzeichnis, den Zugang der Wahlbenachrichtigung, die Erteilung von Wahlscheinen und die Briefwahl	§ 17 LWO
Spätestens 17.09.2023 (21.)	a) Benachrichtigung der stimmberechtigten Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, durch die Gemeinde b) Anträge von Stimmberechtigten auf Eintragung in das Wählerverzeichnis	§ 16 LWO i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 LWG § 15 LWO
18.09.2023 bis 22.09.2023 (20. bis 16.)	Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsicht; zugleich Frist für Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	Art. 4 Abs. 1 LWG, § 18 LWO, § 19 Abs. 1 LWO

Terminkalender zur Wahl des 19. Bayerischen Landtags am 8. Oktober 2023

Noch: 1.1 Allgemeine Termine

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Spätestens 06.10.2023 (2.)	15:00 Uhr: Stimmberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bis zu diesem Termin Wahlscheine beantragen.	§ 24 Abs. 4 Satz 1 LWO
Wahltag 08.10.2023	<p>a) 8:00 bis 18:00 Uhr: Abstimmungszeit</p> <p>b) Bis 15:00 Uhr: Bis zu diesem Termin können stimmberechtigte Personen in den Fällen des § 22 Abs. 2 LWO oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung einen Wahlschein beantragen.</p> <p>c) Ab 18:00 Uhr: Ermittlung und Feststellung der Abstimmungsergebnisse</p> <p>d) Bis ca. 24:00 Uhr: Unterrichtung der Öffentlichkeit über das vorläufige Gesamtergebnis auf Grund der Ersten Schnellmeldung</p>	<p>§ 38 Abs. 1 LWO</p> <p>§ 24 Abs. 4 Satz 2, 3 LWO</p> <p>Art. 39 LWG, §§ 55 bis 57 LWO</p> <p>§ 58 LWO</p>
Frühestens 10.10.2023	Feststellung des vorläufigen Gesamtergebnisses auf Grund der Zweiten Schnellmeldung	§ 65 Abs. 3 Satz 1 LWO
Ca. 12.10.2023 bis 19.10.2023	Überprüfung der Niederschriften der Stimmkreisausschüsse durch den Landeswahlleiter	§ 70 Abs. 1 LWO
Ca. 24.10.2023	Sitzung des Landeswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses Anschließend Benachrichtigung der Gewählten	<p>Art. 42 bis 45 LWG, § 70 Abs. 2 LWO</p> <p>Art. 48 LWG</p>
Spätestens 30.10.2023 (22. Tag nach der Wahl)	Erste Sitzung des neu gewählten Bayerischen Landtags	Art. 16 Abs. 2 BV
Spätestens einen Monat nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses	Wahlbeanstandungen durch Stimmberechtigte beim Landtag	Art. 53 LWG

1.2 Gemeinde

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Rechtzeitig	a) Beschaffung von Wahlvordrucken, soweit diese nicht vom Landeswahlleiter oder vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration beschafft werden b) Bildung der Stimmbezirke; Bildung der Sonderstimmbezirke und der Briefwahlvorstände c) Die Gemeinde bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum. d) Ernennung der Wahlvorsteher und der Briefwahlvorsteher sowie deren Stellvertreter; Berufung der Beisitzer aus den Stimmberechtigten der Gemeinde oder des Stimmbezirks und Bestellung der Schriftführer und deren Stellvertreter aus den Beisitzern e) Der Wahlvorsteher und der Briefwahlvorsteher sowie deren Stellvertreter werden von der Gemeinde auf ihre Pflichten hingewiesen; Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstands f) Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und in Klöstern soll die Gemeinde bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich bewegliche Wahlvorstände bilden.	Art. 14 LWG, § 36 Abs. 2 LWO Art. 5 Abs. 6 LWG, Art. 6 Nr. 6 LWG, § 10 LWO, § 11 LWO § 37 Abs. 1 LWO Art. 4 Abs. 1 LWG, § 12 Abs. 1 LWO, § 13 Abs. 1 LWO Art. 6 Nr. 5, 6 LWG, § 5 LWO, § 6 LWO § 5 Abs. 4, 5 LWO, § 6 Abs. 1 LWO, § 7 LWO
27.08.2023 (42.)	Stichtag für die Eintragung der im Stimmbezirk wohnhaften Stimmberechtigten in das Wählerverzeichnis	Art. 4 Abs. 1 LWG, § 13 Abs. 1 LWO
Frühestens 28.08.2023 (41.)	Erteilung von Wahlscheinen mit den Briefwahlunterlagen (soweit die Stimmzettel bereits vorliegen)	Art. 4 Abs. 2 LWG, § 25 Abs. 1 LWO
Spätestens 01.09.2023 (37.)	Die Gemeinden weisen durch Bekanntmachung auf die Möglichkeit hin, die Bekanntmachung des Wahlkreisleiters über die endgültig zugelassenen Wahlkreisvorschläge in der Gemeindeverwaltung einzusehen.	Art. 35 Abs. 1 LWG, § 35 Abs. 1 LWO
Spätestens 14.09.2023 (24.)	Bekanntmachung nach dem Muster der Anlage 1 zur LWO a) von wem, wann, wo, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann und ob der Ort der Einsichtnahme barrierefrei ist b) über die Möglichkeit, bei der Gemeinde innerhalb der Einsichtsfrist Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen c) dass Stimmberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung eine Wahlbenachrichtigung zugeht d) wann, wo und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können e) wie durch Briefwahl abgestimmt wird	§ 17 LWO
Spätestens 17.09.2023 (21.)	Benachrichtigung der stimmberechtigten Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind	§ 16 LWO i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 LWG
18.09.2023 bis 22.09.2023 (20. bis 16.)	Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsicht; zugleich Frist für Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	Art. 4 Abs. 1 LWG, § 18 LWO, § 19 Abs. 1 LWO

Terminkalender zur Wahl des 19. Bayerischen Landtags am 8. Oktober 2023

Noch: 1.2 Gemeinde

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Spätestens 25.09.2023 (13.)	Die Gemeinde a) veranlasst die Leitungen bestimmter Einrichtungen (z. B. kleinere Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Klöster und Justizvollzugsanstalten) im Gemeindegebiet, die Stimmberechtigten in der Einrichtung zu verständigen, wie sie an der Wahl teilnehmen können, b) ersucht die Truppenteile mit Standort im Gemeindegebiet, die stimmberechtigten Soldaten über ihr Stimmrecht zu verständigen.	§ 26 Abs. 2, 4 LWO, § 51 LWO, § 52 LWO, § 53 Abs. 4, 5 LWO § 26 Abs. 3 LWO
Spätestens 28.09.2023 (10.)	Zustellung der Entscheidungen über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sowie gegen die Versagung eines Wahlscheins, sofern die Einsprüche vor dem 26.09.2023, dem 12. Tag vor der Wahl, eingelegt wurden (gegen die Entscheidung der Gemeinde kann binnen zwei Tagen nach Zustellung Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde eingelegt werden; die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde einzulegen)	§ 19 Abs. 4 LWO, § 20 Abs. 2 LWO, § 28 LWO
Spätestens 30.09.2023 (8.)	Die Gemeinde fordert von den Leitungen bestimmter Einrichtungen (z. B. kleinere Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime und Klöster) ein Verzeichnis der Stimmberechtigten aus der Gemeinde, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und am Wahltag in der Einrichtung wählen wollen.	§ 26 Abs. 1 LWO
Spätestens 02.10.2023 (6.)	Öffentliche Abstimmungsbekanntmachung nach dem Muster der Anlage 15 zur LWO in ortsüblicher Weise	§ 39 Abs. 1, 2 LWO, § 88 Abs. 1, 2 LWO
Spätestens 04.10.2023 (4.)	Entscheidungen des Landratsamts als Aufsichtsbehörde über Beschwerden gegen die Entscheidung der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung eines Wahlscheins, sofern die Einsprüche vor dem 26.09.2023, dem 12. Tag vor der Wahl, eingelegt wurden; die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten zuzustellen und der Gemeinde bekannt zu geben	§ 19 Abs. 5 Satz 4, 5 LWO, § 28 LWO
Spätestens 06.10.2023 (2.)	15:00 Uhr: Stimmberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bis zu diesem Termin Wahlscheine beantragen.	§ 24 Abs. 4 Satz 1 LWO
Spätestens 07.10.2023 (1.)	a) Die Abstimmungsräume und die Auszählräume für die Briefwahl sind einzurichten (Tische, Abstimmungsschutzvorrichtungen usw.). b) Die Leitungen von Einrichtungen mit Sonderstimmbezirk oder mit Betreuung durch einen beweglichen Wahlvorstand geben den Stimmberechtigten ihrer Einrichtung den Abstimmungsraum und die Abstimmungszeit bekannt. c) Behebung offensichtlich unrichtiger oder unvollständiger Eintragungen im Wählerverzeichnis von Amts wegen d) Abschluss des Wählerverzeichnisses	§ 41 LWO, § 51 Abs. 2 LWO § 54 Abs. 2 LWO § 51 Abs. 2 LWO, § 53 Abs. 4, 5 LWO § 20 Abs. 2 LWO § 21 Abs. 1 LWO

Terminkalender zur Wahl des 19. Bayerischen Landtags am 8. Oktober 2023

Noch: 1.2 Gemeinde

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
<p>Wahltag 08.10.2023</p>	<p>a) Vor Beginn der Abstimmung:</p> <p>Die Gemeinde übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Stimmbezirks die Stimmzettel, Vordrucke, Verzeichnisse und sonstigen Ausstattungsgegenstände für die Wahl.</p> <p>b) Bis 12:00 Uhr:</p> <p>Ist eine andere Gemeinde mit der Durchführung der Briefwahl betraut, so sind dieser</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine sowie Nachträge dazu oder eine Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind und - alle bis zum Tag vor der Abstimmung eingegangenen Wahlbriefe <p>zuzuleiten.</p> <p>c) Bis 15:00 Uhr:</p> <p>In den Fällen des § 22 Abs. 2 LWO oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung können Wahlscheine beantragt werden.</p> <p>d) Ab ca. 15:00 Uhr:</p> <p>Die Gemeinde übergibt dem Briefwahlvorstand die eingegangenen Wahlbriefe und das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine mit eventuellen Nachträgen dazu oder die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind sowie die sonstigen Ausstattungsgegenstände.</p> <p>e) Nach 18:00 Uhr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sofort nach Ablauf der Abstimmungszeit sind dem Briefwahlvorstand (ggf. über die mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde) alle noch vor Ablauf der Abstimmungszeit eingegangenen Wahlbriefe auf schnellstem Weg zuzuleiten. - Besteht die Gemeinde aus mehreren Stimmbezirken, erhält sie von den betreffenden Wahlvorstehern die Erste Schnellmeldung, stellt das Gesamtergebnis aller Stimmbezirke zusammen und meldet es auf schnellstem Weg dem Stimmkreisleiter. - In Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk und ohne Briefwahlvorstand meldet der Wahlvorsteher das Ergebnis direkt an den Stimmkreisleiter. 	<p>§ 40 LWO</p> <p>§ 25 Abs. 9 LWO, § 54 Abs. 3 LWO</p> <p>§ 24 Abs. 4 Satz 2, 3 LWO</p> <p>§ 54 Abs. 2 LWO</p> <p>§ 54 Abs. 2, 3 LWO</p> <p>§ 58 LWO, § 68 Abs. 6 LWO</p> <p>§ 58 Abs. 1 Satz 2 LWO</p>
<p>Ab 09.10.2023</p>	<p>a) Zweite Schnellmeldung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken stellen das Gemeindeergebnis auf Grund der Wahlunterschriften der einzelnen Stimmbezirke zusammen und übermitteln dieses anschließend dem Stimmkreisleiter. - Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk und ohne Briefwahlvorstand übermitteln das Wahlergebnis aus der Wahlunterschrift direkt dem Stimmkreisleiter. <p>b) Die Gemeinde prüft die Wahlunterschriften, vervollständigt diese falls erforderlich, stellt die endgültigen Ergebnisse zusammen und leitet die Wahlunterlagen auf schnellstem Weg an den Stimmkreisleiter weiter.</p>	<p>§ 65 Abs. 1 LWO</p> <p>§ 66 Abs. 1 LWO, § 68 Abs. 6 LWO</p>

1.3 Aufsichtsbehörde (Landratsamt oder Regierung)

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Spätestens 04.10.2023 (4.)	Entscheidung der Aufsichtsbehörde über Beschwerden gegen die Entscheidung der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung eines Wahlscheins, sofern die Einsprüche vor dem 26.09.2023, dem 12. Tag vor der Wahl, eingelegt wurden.	§ 19 Abs. 5 Satz 4, 5 LWO, § 28 LWO

1.4 Stimmkreisleiter und Stimmkreisausschuss

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Nach Bestimmung des Wahltags	Der Stimmkreisleiter beruft sechs Beisitzer sowie deren Stellvertreter aus den Stimmberechtigten des Stimmkreises in den Stimmkreisausschuss.	Art. 7 Abs. 2 LWG, § 3 LWO
Rechtzeitig	Anordnung der Zusammenlegung von Urnenwahlbezirken, in den Fällen, in denen ein Wahlvorstand weniger als 50 Stimmberechtigte zur Abstimmung zugelassen hat Anordnung, dass für mehrere Gemeinden ein gemeinsamer Briefwahlvorstand zu bilden ist und eine dieser Gemeinden mit der Durchführung der Briefwahl betraut wird	Art. 6 Nr. 5 LWG Art. 6 Nr. 6 LWG
Wahltag 08.10.2023	Ab 18:00 Uhr: Der Stimmkreisleiter nimmt die Ersten und Zweiten Schnellmeldungen entgegen und stellt das Stimmkreisergebnis zusammen.	§ 58 LWO, § 65 LWO
Ab 09.10.2023	a) Der Stimmkreisleiter übermittelt das Stimmkreisergebnis dem Landeswahlleiter auf schnellstem Weg. b) Der Stimmkreisleiter prüft die Wahlniederschriften der Wahlvorstände, stellt nach den Wahlniederschriften das endgültige Wahlergebnis im Stimmkreis stimmbezirksweise und nach Briefwahlvorständen geordnet zusammen und bildet für die Gemeinden und Landkreise Zwischensummen; etwaige Bedenken klärt er soweit wie möglich auf. c) Nach Berichterstattung durch den Stimmkreisleiter stellt der Stimmkreisausschuss das Wahlergebnis des Stimmkreises fest; ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift. d) Im Anschluss an die Feststellung macht der Stimmkreisleiter das Wahlergebnis mit den in § 69 Abs. 2 Satz 1 LWO bezeichneten Angaben mündlich bekannt. e) Der Stimmkreisleiter übersendet dem Landeswahlleiter auf schnellstem Weg eine Ausfertigung der Niederschrift des Stimmkreisausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung.	§ 58 LWO, § 65 LWO § 69 Abs. 1 LWO § 69 Abs. 2 LWO § 69 Abs. 3 LWO § 69 Abs. 5 LWO

1.5 Wahlkreisleiter und Wahlkreisausschuss

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Nach Bestimmung des Wahltags	Der Wahlkreisleiter beruft sechs Beisitzer sowie deren Stellvertreter aus den Stimmberechtigten des Wahlkreises in den Wahlkreisausschuss.	Art. 7 Abs. 2 LWG, § 3 LWO
Spätestens 27.07.2023 (73.)	18:00 Uhr: Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlkreisvorschläge; ab dann können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlkreisvorschläge behoben werden	Art. 26 Abs. 2 LWG, Art. 33 Abs. 2 LWG
Rechtzeitig	Der Wahlkreisleiter lädt die Mitglieder des Wahlkreisausschusses und die Beauftragten für die Wahlkreisvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Wahlkreisvorschläge entschieden wird.	§ 33 Abs. 1 LWO
11.08.2023 (58.)	a) Vor c): Letzter Termin zur Mängelbeseitigung bei an sich gültigen Wahlkreisvorschlägen b) Vor c): Letzter Termin zur Rücknahme von Wahlkreisvorschlägen sowie zur Änderung von Wahlkreisvorschlägen bei Wegfall einzelner Bewerber c) Entscheidung des Wahlkreisausschusses über die Zulassung der Wahlkreisvorschläge d) Der Wahlkreisleiter übersendet dem Landeswahlleiter sofort nach Beschlussfassung eine Ausfertigung der Niederschrift und ihrer Anlagen und weist dabei auf ihn bedenklich erscheinende Entscheidungen besonders hin.	Art. 33 Abs. 3 LWG, Art. 34 Abs. 1 Satz 1 LWG Art. 31, 32 LWG Art. 34 Abs. 1 Satz 1 LWG § 33 Abs. 7 LWO
Spätestens 14.08.2023 (55.)	18:00 Uhr: a) Bei Zurückweisung oder teilweiser Zurückweisung eines Wahlkreisvorschlags können der Beauftragte für den Wahlkreisvorschlag, der Wahlkreisleiter und der Landeswahlleiter Beschwerde beim Wahlkreisausschuss einlegen. b) Der Wahlkreisleiter und der Landeswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlkreisvorschlag zugelassen wird, Beschwerde einlegen. c) Der Wahlkreisleiter unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter über die eingegangenen Beschwerden und verfährt nach dessen Anweisungen.	Art. 34 Abs. 2 LWG Art. 34 Abs. 2 LWG § 34 Abs. 1 LWO
Frühestens 14.08.2023	18:00 Uhr: Beginn des Stimmzetteldrucks. Dieser Termin kommt nur in Betracht, falls keine Beschwerde eingelegt wurde	Art. 14 Abs. 1 LWG, § 36 Abs. 2 LWO
Spätestens 17.08.2023 (52.)	Entscheidung des Beschwerdeausschusses über die eingelegten Beschwerden gegen die Zurückweisung, teilweise Zurückweisung oder Zulassung von Wahlkreisvorschlägen	Art. 34 Abs. 2 Satz 6 LWG
Spätestens 01.09.2023 (37.)	Der Wahlkreisleiter macht die endgültig zugelassenen Wahlkreisvorschläge bekannt und übersendet sofort eine Kopie der Bekanntmachung dem Landeswahlleiter.	Art. 35 Abs. 1 LWG, § 35 Abs. 1 LWO
Rechtzeitig	Die Wahlkreisleiter können im Einzelfall, wenn besondere Gründe es erfordern, einen früheren Beginn der Abstimmungszeit festsetzen.	§ 38 Abs. 2 LWO

1.6 Landeswahlleiter, Landeswahlausschuss und Beschwerdeausschuss

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Nach Bestimmung des Wahltags	<p>a) Der Landeswahlleiter fordert durch Bekanntmachung auf, die Wahlkreisvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen und weist dabei auf die Voraussetzungen des Art. 24 LWG und die weiteren Bestimmungen zur Einreichung von Wahlvorschlägen hin.</p> <p>b) Der Landeswahlleiter beruft sechs Beisitzer sowie deren Stellvertreter aus den Stimmberechtigten in den Landeswahlausschuss.</p> <p>c) Der Landeswahlleiter beruft zwei Richter des Verwaltungsgerichtshofs sowie jeweils einen Stellvertreter in den Beschwerdeausschuss.</p>	<p>§ 29 LWO</p> <p>Art. 7 Abs. 2 LWG, § 3 Abs. 1, 2 LWO</p> <p>Art. 7 Abs. 2 LWG, § 3 Abs. 3 LWO</p>
Rechtzeitig	Der Landeswahlleiter bestimmt die Stimmbezirke für die repräsentative Wahlstatistik.	Art. 91 Abs. 2 LWG
21.07.2023 (79.)	<p>Für alle Wahlorgane verbindliche Feststellung durch den Landeswahlausschuss,</p> <p>a) welche politischen Parteien oder sonstigen organisierten Wählergruppen im Landtag oder im Bundestag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren</p> <p>b) welche Vereinigungen, die nach Art. 24 LWG ihre Beteiligung angezeigt haben, sonst zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigt sind</p>	Art. 25 Abs. 2 LWG
Spätestens 27.07.2023 (73.)	Der Landeswahlleiter erhält von den Wahlkreisleitern sofort eine Ausfertigung der eingereichten Wahlkreisvorschläge. Stellt der Landeswahlleiter fest, dass ein Bewerber in mehreren Wahlkreisvorschlägen benannt ist, so weist er die Wahlkreisleiter darauf hin.	Art. 26 Abs. 2 LWG, § 32 LWO
11.08.2023 (58.)	Der Landeswahlleiter erhält von den Wahlkreisleitern sofort nach der Sitzung des Wahlkreisausschusses eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung, in der über die Zulassung der Wahlkreisvorschläge entschieden wurde.	Art. 34 Abs. 1 LWG, § 33 Abs. 7 LWO
Spätestens 14.08.2023 (55.)	<p>18:00 Uhr:</p> <p>Der Landeswahlleiter kann gegen die Entscheidung des Wahlkreisausschusses, einen Wahlkreisvorschlag zuzulassen oder ganz oder teilweise zurückzuweisen, Beschwerde beim Wahlkreisausschuss einlegen.</p>	Art. 34 Abs. 2 LWG, § 34 Abs. 1 LWO
Spätestens 17.08.2023 (52.)	Entscheidung des Beschwerdeausschusses über eingelegte Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlkreisvorschlägen	Art. 34 Abs. 2 Satz 6 LWG
Wahltag 08.10.2023	<p>a) Nach 18:00 Uhr:</p> <p>Der Landeswahlleiter stellt auf Grund der Ersten Schnellmeldung die vorläufigen Ergebnisse für die Stimmkreise, für die Wahlkreise und für das Land zusammen.</p> <p>b) Bis ca. 24:00 Uhr:</p> <p>Der Landeswahlleiter unterrichtet die Öffentlichkeit über das vorläufige Gesamtergebnis (Wahlbeteiligung, Stimmenergebnisse, Sitzverteilung, Namen der Direktgewählten).</p>	§ 58 LWO

Terminkalender zur Wahl des 19. Bayerischen Landtags am 8. Oktober 2023

Noch 1.6 Landeswahlleiter, Landeswahlausschuss und Beschwerdeausschuss

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Frühestens 10.10.2023	a) Der Landeswahlleiter stellt nach Eingang der Mitteilungen über die Stimmkreisergebnisse auf Grund der Zweiten Schnellmeldung das Gesamtwahlergebnis vorläufig fest. b) Er gibt die vorläufigen Ergebnisse (Namen der auf Wahlkreislisten Gewählten) bekannt. c) Der Landeswahlleiter prüft die Niederschriften der Stimmkreisausschüsse und stellt das endgültige Ergebnis nach Wahlkreisen zusammen. d) Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Landeswahlausschuss e) Benachrichtigung der Gewählten durch den Landeswahlleiter	§ 65 Abs. 3 Satz 1 LWO § 70 Abs. 1 LWO Art. 42 bis 47 LWG, § 70 Abs. 2, 3 LWO Art. 48 LWG
Ca. 12.10.2023 bis 19.10.2023	Überprüfung der Niederschriften der Stimmkreisausschüsse durch den Landeswahlleiter	§ 70 Abs. 1 LWO
Ca. 24.10.2023	Sitzung des Landeswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses Anschließend Benachrichtigung der Gewählten sowie Bekanntmachung des Wahlergebnisses, der Namen der Gewählten und der Listen- nachfolger	Art. 42 bis 45 LWG, § 70 Abs. 2 LWO Art. 48 LWG Art. 50 LWG, § 70 Abs 4